

Schulordnung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am)

Schulordnung der Gemeinde Glarus¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus, gestützt auf Art. 46 der Gemeindeordnung, erlassen folgende Schulordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätzliches	3
Art. 1 Zweck der Schulordnung	3
Art. 2 Aufgaben	3
Art. 3 Zusammenarbeit mit Dritten.....	3
Art. 4 Schulanlagen	3
II. Schulbetrieb	3
Art. 5 Schuleinheiten	3
Art. 6 Schulleitung	3
Art. 7 Hauptschulleiter	3
Art. 8 Schulleiter	3
Art. 9 Unterricht	4
Art. 10 Pausen.....	4
Art. 11 Stundenplan.....	4
Art. 12 Schülertransport.....	4
Art. 13 Besondere Veranstaltungen	4
Art. 14 Kostenbeiträge.....	4
Art. 15 Hausordnung	4
III. Schülerinnen und Schüler	4
Art. 16 Schulbesuch	4
Art. 17 Absenzen.....	4
Art. 18 Urlaub	4
Art. 19 Übertritt	5
IV. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte	5
Art. 20 Pflichten	5
Art. 21 Rechte	5
V. Lehrpersonen	5
Art. 22 Berufsauftrag	5
Art. 23 Weitere Aufgaben	5
Art. 24 Weiterbildung	5
Art. 25 Urlaub und Stellvertretung	5
VI. Behörden	5
Art. 26 Gemeinderat	5
Art. 27 Schulkommission	5
Art. 28 Delegation von Aufgaben.....	6
Art. 29 Rechtspflege	6
Art. 30 Kommissionen	6
VII. Schulverwaltung	6
Art. 31 Aufgaben Schulverwaltung	6
VIII. Straf- und Zwangsbefugnisse	6
Art. 32 Straf- und Zwangsbefugnisse	6
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 34 Inkrafttreten.....	6

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

I. Grundsätzliches

Art. 1 Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs der Gemeinde soweit diese nicht durch das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde führt die folgenden Schultypen der Volksschule und schulischen Einrichtungen:

- a. den Kindergarten
- b. die Primarschule
- c. die Oberstufenschule

² Die Gemeinde organisiert den Unterricht in Blockzeiten und sorgt für bedarfsgerechte Tagesstrukturen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

² Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

³ Die Schulkommission schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 4 Schulanlagen

¹ Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung.

² Die Schulkommission erlässt ein Reglement und trifft Vorkehrungen zur sachgerechten Benützung der Schulanlagen.

II. Schulbetrieb

Art. 5 Schuleinheiten

Die Schule wird in geleiteten Schuleinheiten geführt.

Art. 6 Schulleitung

¹ Die Schulleitung setzt sich aus dem Hauptschulleiter und den Schulleitern zusammen.

² Mitglieder der Schulleitung werden durch den Gemeinderat angestellt.

³ Die Schulkommission regelt in Anwendung des kantonalen Bildungsgesetzes die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung, des Hauptschulleiters und der Schulleiter in einem Schulleitungsreglement.

Art. 7 Hauptschulleiter

¹ Der Hauptschulleiter führt die Schulleiter.

² Der Hauptschulleiter sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllen können. Er nimmt die übergeordneten Interessen der Schulorganisation wahr und ist gegenüber der Schulkommission verantwortlich für die Schulplanung und die Schulqualität.

³ Der Hauptschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

Art. 8 Schulleiter

¹ In der Regel wird ein Schulleiter je Schuleinheit eingesetzt.

² Der Schulleiter ist zuständig für die pädagogische und unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Betriebs seiner Schuleinheit.

Art. 9 Unterricht

Die Schulkommission legt in Ergänzung der Kantonalen Regelungen die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Art. 10 Pausen

Die Schulleiter organisieren eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.

Art. 11 Stundenplan

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von den Schulleitern geplant und vom Hauptschulleiter erlassen.

Art. 12 Schülertransport

¹ Die Schulkommission erlässt auf der Grundlage des kantonalen Bildungsgesetzes ein Reglement.

² Der Hauptschulleiter sorgt für die effiziente Organisation des Schultransportes.

Art. 13 Besondere Veranstaltungen

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen.

Art. 14 Kostenbeiträge

¹ Für besondere Aktivitäten wie z.B. Exkursionen, Klassenlager und Projekte oder besonders aufwändiges Material kann die Schule Kostenbeiträge von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten erheben.

² Die Schulleitung erlässt ein Reglement

³ Der Schulleiter sorgt in seiner Schuleinheit für die Umsetzung der entsprechenden Regelungen.

Art. 15 Hausordnung

¹ Die Schulleitung erlässt pro Schulanlage eine Hausordnung, welche für alle Benützenden gilt.

² Die Hausordnung kann gegenüber den Lernenden Sanktionen vorsehen.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 16 Schulbesuch

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulunterricht verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Art. 17 Absenzen

¹ Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger sowie regelmässiger Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arzteugnis vorzuweisen.

² Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben trifft der Schulleiter geeignete Massnahmen und kann gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Sanktionen in die Wege leiten.

³ Die Schulkommission erlässt ein Absenzenreglement.

Art. 18 Urlaub

Die Schulkommission regelt die Urlaubsgewährung in einem Reglement.

Art. 19 Übertritt

Die Schulkommission erlässt in Ergänzung zur Kantonalen Promotionsordnung Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Schülerinnen und Schülern von einer Schulstufe in eine andere.

IV. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Art. 20 Pflichten

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zum Einhalten der Hausordnung anzuhalten.

Art. 21 Rechte

¹ Der Schulleiter informiert die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.

² Eltern und Erziehungsberechtigte können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

V. Lehrpersonen

Art. 22 Berufsauftrag

Für Lehrpersonen stellt der Berufsauftrag gemäss kantonalem Bildungsgesetz die Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit dar.

Art. 23 Weitere Aufgaben

Die Schulkommission und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

Art. 24 Weiterbildung

Die Lehrpersonen sind zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie haben sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

Art. 25 Urlaub und Stellvertretung

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem entsprechenden Reglement.

VI. Behörden

Art. 26 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist das oberste leitende, gestaltende und vollziehende Organ der Gemeinde.

² Er definiert die übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele für die Schule.

Art. 27 Schulkommission

Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das kantonale Bildungsgesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

Art. 28 Delegation von Aufgaben

Die Schulkommission kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, Schulleitung, Hauptschulleiter, Schulleiter oder Schulverwaltung übertragen.

Art. 29 Rechtspflege

Die Schulkommission ist gemäss kantonalem Bildungsgesetz auf Gemeindeebene die Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen untergeordneter Schulorgane.

Art. 30 Kommissionen

¹ Die Schulkommission kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden und legt deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Pflichtenheft fest.

² Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulkommission präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.

VII. Schulverwaltung

Art. 31 Aufgaben Schulverwaltung

Die Schulverwaltung der Gemeinde erfüllt und koordiniert administrative Aufgaben in der Schulorganisation.

VIII. Straf- und Zwangsbefugnisse

Art. 32 Straf- und Zwangsbefugnisse

¹ Die Schulkommission kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Schulordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen Geldbussen von CHF 20.- bis CHF 2'000.- ausfällen.

² Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Schulkommission Schülerinnen oder Schüler auf der Grundlage des Bildungsgesetzes von der Schule ausschliessen.

³ Gegen Verfügungen der Schulkommission gemäss Absatz 1 kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

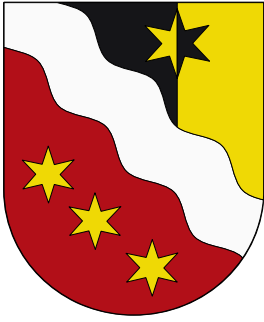
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012, d.h. am 1. August 2011 in Kraft. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist.



Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung)

Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. p. GO, erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Unternehmung, Sitz, Dauer, Zweck und Geschäftsbereich	3
Art. 1 Rechtsform.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Geschäftsbereiche	3
Art. 4 Vermögen	3
Art. 5 Weitere eigene Mittel	4
Art. 6 Finanzierung	4
II. Konzessionsvertrag	4
Art. 7 Konzessionsvertrag mit der Gemeinde.....	4
III. Aufsicht	4
Art. 8 Aufsichtsorgan	4
IV. Organe.....	4
Art. 9 Organe	4
A. Verwaltungsrat	4
Art. 10 Aufgaben.....	4
Art. 11 Zusammensetzung, Wahl, Voraussetzungen für die Wahl	5
Art. 12 Amtsdauer.....	5
Art. 13 Organisationsreglement.....	5
B. Geschäftsführer	5
Art. 14 Stellung und Kompetenzen.....	5
C. Revisionsstelle	5
Art. 15 Revisionsstelle	5
V. Finanzwesen, Gewinnverwendung und Haftung	5
Art. 16 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan	5
Art. 17 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttung	6
Art. 18 Haftung	6
VI. Bekanntmachungen.....	6
Art. 19 Publikationsorgane	6
VII. Auflösung.....	6
Art. 20 Auflösung	6
VIII. Straf- und Zwangsbefugnisse.....	6
Art. 21 Straf- und Zwangsbefugnisse	6
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 22 Auflösung der Werkbetriebe Glarus	7
Art. 23 Auflösung der Elektrizitätsversorgung Ennenda.....	7
Art. 24 Übernahme von Anlagen und Einrichtungen.....	7
Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Art. 26 Inkrafttreten.....	7

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

I. Unternehmung, Sitz, Dauer, Zweck und Geschäftsbereich

Art. 1 Rechtsform

- ¹ Unter der Firma "Technische Betriebe Glarus (TBG)" besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) der Gemeinde Glarus mit Sitz in Glarus.
- ² Die Unternehmung ist im Handelsregister eingetragen.
- ³ Die Unternehmung besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

Art. 2 Zweck

- ¹ Zweck der Unternehmung ist die dauernde, sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Gemeinde Glarus mit Energie, Gas, Wasser (Trink- und Löschwasser) und Kommunikationsleistungen (wie Radio- und Telefonsignale). Die Erreichung des Zwecks erfolgt unter Berücksichtigung des öffentlichen Versorgungsauftrages, der Anliegen des Umweltschutzes und unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die entsprechenden Details sind im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Glarus und der Unternehmung geregelt.
- ² Die Unternehmung kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Unternehmung zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.
- ³ Die Unternehmung arbeitet gewinnorientiert, mit Ausnahme der Wasserversorgung.
- ⁴ Der Unternehmung ist es gestattet ausserhalb des Gemeindegebietes von Glarus als freier Anbieter tätig zu sein, sofern dadurch die Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Art. 3 Geschäftsbereiche

Die Unternehmung

- a. hat primär die Versorgung der Gemeinde Glarus mit elektrischer und gasförmiger Energie und Wasser (Trink- und Löschwasser) zu gewährleisten und sicherzustellen,
- b. bezweckt insbesondere die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, den Handel und den Vertrieb von Energie irgendwelcher Art,
- c. betreibt die Wasserversorgung,
- d. betreibt ein Kommunikationsnetz,
- e. übernimmt weitere mit den Geschäftsbereichen zusammenhängende Aufgaben,
- f. ist nach Massgabe des Versorgungs- und Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Glarus berechtigt, andere Gemeinden mit Energie, Wasser, Kommunikationsleistungen zu versorgen und damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen,
- g. erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert im Auftrag der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung sowie die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Art. 4 Vermögen

- ¹ Die Unternehmung übernimmt und erhält gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010 bzw. gemäss separaten Verzeichnissen
 - a. von der Gemeinde Glarus
alle Aktiven und Passiven der Werkbetriebe Glarus (Bilanz)
 - b. von der Gemeinde Netstal
Anlagen und Einrichtungen (separates Verzeichnis)
 - c. von der Gemeinde Ennenda
alle Aktiven und Passiven der EV Ennenda und der Wasserversorgung Ennenda (Bilanzen)
 - d. von der Gemeinde Riedern
Anlagen und Einrichtungen (separates Verzeichnis)
- ² Die Gemeinde stellt der Unternehmung ein Dotationskapital von CHF 3'000'000.00 zur Verfügung.
- ³ Die Unternehmung kann Dotationskapital an die Gemeinde zurückzahlen. Erfolgen Rückzahlungen aus dem Dotationskapital, steht der Unternehmung gegenüber der Gemeinde ein Anspruch auf Wiederzuführung dieser Mittel zu.

Art. 5 Weitere eigene Mittel

Die Unternehmung beschafft sich weitere eigene Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.

Art. 6 Finanzierung

Die Unternehmung finanziert sich durch:

- a. das Dotationskapital,
- b. Gewinn aus dem Verkauf von Energie und der weiteren Geschäftstätigkeit der Unternehmung,
- c. Kredite, die sie vom Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt,
- d. Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte.

II. Konzessionsvertrag

Art. 7 Konzessionsvertrag mit der Gemeinde

Im Konzessionsvertrag sind zu regeln:

- a. Verpflichtung der Unternehmung zur Lieferung von Wasser und elektrischer Energie im Rahmen von öffentlich-rechtlichen und/oder privat-rechtlichen Benützungsverhältnissen,
- b. Lieferung von Energie in gasförmiger Form (z.B. Erdgas),
- c. Löschwasserversorgung,
- d. Zurverfügungstellung von Kommunikationsleistungen,
- e. Erstellen, Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der erforderlichen Leitungen und Anlagen,
- f. weitere mit den Geschäftsbereichen der Unternehmung direkt oder indirekt zusammenhängende Leistungen.

III. Aufsicht

Art. 8 Aufsichtsorgan

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Unternehmung aus.

IV. Organe

Art. 9 Organe

Organe der Unternehmung sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. der Geschäftsführer
- C. die Revisionsstelle

A. Verwaltungsrat

Art. 10 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Unternehmung. Ihm obliegt die strategische Führung und er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss den Unternehmungsaufgaben fest.

² Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz, diese Werkordnung oder das Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.

Art. 11 Zusammensetzung, Wahl, Voraussetzungen für die Wahl

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest und wählt diese.
- ² Das Präsidium wird von dem vom Gemeinderat bestimmten Ressortchef wahrgenommen. Der Gemeinderat darf nicht mit seiner Mehrheit dem Verwaltungsrat angehören und mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder müssen unabhängig vom Gemeinderat sein. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- ³ Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Art. 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Vorsteherschaft der Gemeinde Glarus zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Organisationsreglement

- ¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung ein Organisationsreglement.
- ² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
- ³ Das Organisationsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufsicht über die Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preis- und Tarifgestaltung sowie das Personal, welches privatrechtlich angestellt wird.

B. Geschäftsführer

Art. 14 Stellung und Kompetenzen

- ¹ Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Unternehmung verantwortlich.
- ² Die Befugnisse und Kompetenzen des Geschäftsführers legt der Gemeinderat im Organisationsreglement fest.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

- ¹ Der Verwaltungsrat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision.
- ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderates Bericht und stellt Antrag.

V. Finanzwesen, Gewinnverwendung und Haftung

Art. 16 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan

- ¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung.
- ² Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.
- ³ Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sind dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.
- ⁴ Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftssitz aufzulegen.

Art. 17 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttung

- ¹ Das Dotationskapital ist aus dem Reingewinn zum durchschnittlichen Zinssatz von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zu verzinsen.
- ² Über Gewinnausschüttungen befindet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates. Diese Gewinnausschüttungen sind durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung beschränkt.

Art. 18 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der Unternehmung haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- ² Die Haftung der Unternehmung für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Unternehmung gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus.
- ³ Soweit die Unternehmung gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Unternehmung gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Unternehmung und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- ⁴ Hat die Unternehmung mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

VI. Bekanntmachungen

Art. 19 Publikationsorgane

- ¹ Die Bekanntmachungen der Unternehmung erfolgen im Amtsblatt des Kantons Glarus.
- ² Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VII. Auflösung

Art. 20 Auflösung

- ¹ Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Unternehmung und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung.
- ² Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde.

VIII. Straf- und Zwangsbefugnisse

Art. 21 Straf- und Zwangsbefugnisse

- ¹ Der Verwaltungsrat kann zwecks Durchsetzung seiner Verfügungen Zwangsmittel im Sinne der Art. 127–131 Verwaltungsrechtspflegegesetz einsetzen.
- ² Der Gemeinderat ist auf Antrag des Verwaltungsrates berechtigt, Geldbussen von CHF 20.- bis CHF 2'000.- auszufällen, wenn:
 - a. vorschriftswidrig Einrichtungen der Energieversorgung, namentlich im Bereich Elektrizität und Gas erstellt und benützt werden,
 - b. vorschriftswidrig Einrichtungen der Wasserversorgung benützt werden und insbesondere Wasser unberechtigt bezogen wird,
 - c. vorschriftswidrig Kommunikationsleistungen bezogen werden,
 - d. Tarifvorschriften umgangen werden.

³ Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

⁴ Die Unternehmung ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Fristansetzung (mittels eingeschriebenem Brief) die Abgabe von Leistungen im betreffenden Bereich (Energie / Kommunikation) zu verweigern. Das Nähere ist in den jeweiligen Reglementen festzulegen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung der Werkbetriebe Glarus

¹ Die Werkbetriebe Glarus, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss Werkgesetz der Gemeinde Glarus vom 24. Mai 2002/2. Juni 2006, werden hiermit aufgelöst.

² Die Aktiven und Passiven der Werkbetriebe Glarus gehen ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven, Rechten und Pflichten gemäss Bilanz vom 31. Dezember 2010 auf die Unternehmung über.

Art. 23 Auflösung der Elektrizitätsversorgung Ennenda

¹ Die Elektrizitätsversorgung Ennenda (EVE), selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss Gesetz über die Bildung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, wird hiermit aufgelöst.

² Die Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung Ennenda (EVE) gehen ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven, Rechten und Pflichten gemäss Bilanz vom 31. Dezember 2010 auf die Unternehmung über.

Art. 24 Übernahme von Anlagen und Einrichtungen

¹ Die Gemeinden Ennenda, Netstal, Riedern, die Werkbetriebe Glarus und die Elektrizitätsversorgung Ennenda bringen die Anlagen und Einrichtungen der Elektrizitätsproduktion, Durchleitung und Energieverteilung, der Wasserversorgung, der Gasversorgung und des Kommunikationsnetzes mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz vom 31. Dezember 2010 und sämtliche betriebsnotwendigen Liegenschaften gemäss separatem Verzeichnis in die Unternehmung ein.

² Die Unternehmung übernimmt alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit Energie und Wasser und weiterer Leistungen von Ennenda, Netstal, Riedern und Glarus.

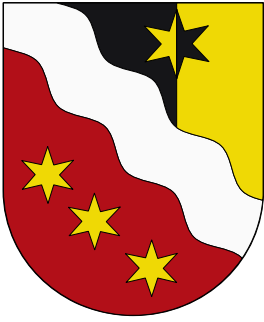
³ Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Werkordnung gelten alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse der Gemeinden Ennenda, Netstal, Riedern und Glarus als aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Werkordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.



Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am

Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. q. der Gemeindeordnung, erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. Rechtsform, Sitz, Dauer, Zweck und Leistungsvereinbarung	3
Art. 1 Rechtsform	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Leistungsvereinbarung	3
Art. 4 Vermögen	3
II. Aufsicht	4
Art. 5 Aufsichtsorgan	4
Art. 6 Organisationsreglement.....	4
III. Organe	4
Art. 7 Organe.....	4
A. VERWALTUNGSRAT	4
Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 9 Zusammensetzung, Wahl und Abberufung.....	4
Art. 10 Amtsdauer	4
Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
Art. 12 Zeichnungsberechtigung	5
B. GESCHÄFTSLEITUNG	5
Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben	5
C. BETRIEBSLEITER	5
Art. 14 Aufgaben	5
D. REVISIONSSTELLE	5
Art. 15 Revisionsstelle.....	5
IV. Finanzwesen und Haftung	5
Art. 16 Finanzierung	5
Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung	5
Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan.....	6
Art. 19 Haftung	6
V. Auflösung	6
Art. 20 Auflösung.....	6
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften	6
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 23 Inkrafttreten.....	6

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

I. Rechtsform, Sitz, Dauer, Zweck und Leistungsvereinbarung

Art. 1 Rechtsform

- ¹ Unter dem Namen "Alters- und Pflegeheime Glarus (APG)" besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Institution) der Gemeinde Glarus mit Sitz in Glarus.
- ² Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.
- ³ Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

Art. 2 Zweck

- ¹ Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- ² Die Institution:
 - a. stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher,
 - b. ist auf eine hohe Kundenzufriedenheit ausgerichtet,
 - c. unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf,
 - d. kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen,
 - e. nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus,
 - f. unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik,
 - g. arbeitet grundsätzlich selbsttragend.
- ³ Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.
- ⁴ Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.
- ⁵ Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.

Art. 3 Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat schliesst mit der Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt die Aufgaben und Pflichten der beiden Parteien.

Art. 4 Vermögen

- ¹ Die Institution übernimmt gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010
 - a. von der Gemeinde Netstal:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alterswohnheim Bruggli
 - b. von der Gemeinde Glarus:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alterszentrum Pfrundhaus
 - c. von der Gemeinde Ennenda:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Bühli
 - d. von der Gemeinde Riedern:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alterszentrum Pfrundhaus
- ² Die Gemeinde gewährt der Institution Darlehen im Umfang der Investitionsbeiträge und Darlehen gemäss Bilanzen der Gemeinden Netstal, Glarus, Ennenda und Riedern vom 31.12.2010.
- ³ Die Institution beschafft sich weitere eigene Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.

II. Aufsicht

Art. 5 Aufsichtsorgan

Der Gemeinderat Glarus übt die Aufsicht über die Institution aus.

Art. 6 Organisationsreglement

¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung ein Organisationsreglement.

² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung.

³ Das Organisationsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung und der Betriebsleitungen, das Rechnungswesen, die Preis- und Tarifgestaltung sowie über das Personal, welches privatrechtlich angestellt wird.

III. Organe

Art. 7 Organe

Organe der Institution sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. die Geschäftsleitung
- C. die Betriebsleiter
- D. die Revisionsstelle

A. VERWALTUNGSRAT

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die strategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung und der Leistungsvereinbarung der Institution fest.

² Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung und die Betriebsleiter aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz, diese Heimordnung oder das Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.

Art. 9 Zusammensetzung, Wahl und Abberufung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest und wählt diese.

² Das Präsidium wird von dem vom Gemeinderat bestimmten Ressortchef wahrgenommen. Der Gemeinderat darf nicht mit seiner Mehrheit dem Verwaltungsrat angehören und mindestens zwei Kommissionsmitglieder müssen unabhängig vom Gemeinderat sein. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Art. 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen.

⁴ Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.
- ² Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

B. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus den Betriebsleitern zusammen.
- ² Ein Betriebsleiter führt den Vorsitz.
- ³ Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für:
 - a. die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien,
 - b. die Erreichung der finanziellen Ziele der Institution,
 - c. den Informationsfluss zwischen den Betrieben,
 - d. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- ⁴ Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung legt der Gemeinderat im Organisationsreglement fest.

C. BETRIEBSLEITER

Art. 14 Aufgaben

Die Betriebsleiter sind verantwortlich für die operative Führung der Betriebe, den effizienten Mitteleinsatz und für die Erreichung der durch den Verwaltungsrat definierten Ziele.

D. REVISIONSSTELLE

Art. 15 Revisionsstelle

- ¹ Der Verwaltungsrat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision.
- ³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderates Bericht und stellt Antrag.

IV. Finanzwesen und Haftung

Art. 16 Finanzierung

Die Institution finanziert sich selbst durch:

- a. Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen
- b. Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt
- c. Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte
- d. Spenden, Vergabungen und dergleichen.

Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung

- ¹ Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert zu führen.
- ² Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Betriebe. Die Betriebe führen ihrerseits eigene Betriebsrechnungen.
- ³ Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates.

Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan

- ¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung.
- ² Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.
- ³ Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.
- ⁴ Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung in den einzelnen Betrieben aufzulegen.

Art. 19 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- ² Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus.
- ³ Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- ⁴ Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

V. Auflösung

Art. 20 Auflösung

- ¹ Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung.
- ² Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften

- ¹ Die Gemeinden Netstal, Glarus und Ennenda bringen ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution ein.
- ² Die Institution übernimmt alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda.
- ³ Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese.
- ⁴ Die Zweckbestimmungen der bestehenden Fonds und Stiftungen, die zugunsten eines Altersheims errichtet wurden, bleiben erhalten.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Heimordnung gelten alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse der Gemeinden Netstal, Glarus und Ennenda als aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Heimordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.